

Satzung

des Fördervereins der Kindertagesstätte Landgrafenstieg

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 [Name, Sitz]

(1) Der Verein trägt den Namen "Förderverein der Kindertagesstätte Landgrafenstieg". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz "e. V."

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Jena (Thüringen).

§ 2 [Zweck]

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigende Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Arbeit und des Bestandes der Kindertagesstätte Landgrafenstieg in Jena. Dabei ist das oberste Ziel, das Wohl der durch die Kindertagesstätte Landgrafenstieg in Jena betreuten Kinder und ihr Recht auf eine pädagogisch wertvolle Erziehung und Betreuung zu gewährleisten. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterstützung der Kindertagesstätte Landgrafenstieg in Angelegenheiten die über deren gewöhnliche finanzielle Ausstattung oder den Kernbereich ihrer Arbeit hinaus reichen, namentlich durch

1. die Unterstützung bei besonderen Anschaffungen, Umgestaltungen und Aktivitäten der Kindertagesstätte durch Arbeits-, Sach oder Geldzuwendungen
2. Spendenaufrufe zugunsten der Kindertagesstätte,
3. die Ausrichtung von Veranstaltung zur Förderung einer lebhaften Kommunikation innerhalb der Kindertagesstätte.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 [Mittelverwendung]

(1) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke eingesetzt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(2) Es darf niemand durch zweckfremde oder unverhältnismäßig hohe Ausgaben des Vereins begünstigt werden.

§ 4 [Geschäftsjahr]

Das Geschäftsjahr beginnt am Kalendertag der Errichtung dieser Satzung und endet stets am Kalendervortag dieses Ereignisses.

Abschnitt II: Mitgliedschaft

§ 5 [Erwerb der Mitgliedschaft]

- (1) Jede natürliche oder juristische Person kann Mitglied des Vereines werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über ihn entscheidet der Vorstand.
- (3) Gegen eine Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 6 [Beendigung der Mitgliedschaft]

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, Ausschluss, Tod im Falle des Paragraphen 4 Absatz 1 Alternative 1 oder Auflösung im Falle des Paragraphen 4 Absatz 1 Alternative 2 dieser Satzung.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Sie muss mit der Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.
- (3) Der Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein den Vereinszweck schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten, oder Beitragsrückstände von mehr als einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Die Überprüfung des Ausschlusses durch die ordentlichen Gerichte bleibt unberührt. Die Anrufung der ordentlichen Gerichte hat bis zum Eintritt der Rechtskraft derer Entscheidung aufschiebende Wirkung.

§ 7 [Pflicht zur Leistung von Beiträgen]

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss über eine Beitragsordnung.

Abschnitt III: Organe des Vereins und Verfahren

§ 8 [Aufbau]

Organe des Vereins sind

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand.

§ 9 [Mitgliederversammlung]

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

(2) Ihre Aufgaben sind insbesondere

1. die Wahl und Abwahl des Vorstandes
2. die Entlastung des Vorstandes
3. die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
4. die Wahl eines Kassenwartes, der die Buchführung verantwortet, jedoch keine Entscheidungs- oder Vertretungsbefugnis besitzt
5. andere Aufgaben, soweit sie sich aus dieser Satzung oder dem Gesetz ergeben.

§ 10 [Stattdfinden]

(1) In ersten und dritten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

(2) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Auf das schriftliche, begründete Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Vereins muss er sie einberufen.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens

1. einem Monat im Falle des Absatzes 1
2. einer Woche im Falle des Absatzes 2, wenn Gründe vorliegen, die die Monatsfrist unstatthaft erscheinen lassen

einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

§ 11 [Beschlüsse]

(1) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(3) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

(4) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

(5) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3, die Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 [Vorstand]

(1) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Der stellvertretende Vorsitzende ist im Innenverhältnis verpflichtet, seine Vertretungsmacht nur allein auszuüben, wenn ihm dies gestattet wurde oder die Situation es erfordert.

(2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er schlägt der Mitgliederversammlung ein Vereinsmitglied als Kassenwart vor.

(3) Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, von denen das Amtsgericht die Eintragung in das Vereinsregister oder das Finanzamt für Körperschaften die Anerkennung als gemeinnützig abhängig macht.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(5) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Wiederwahl ist zulässig.

(6) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

(7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

(8) Der Vorstand tritt mindestens alle 3 Monate zusammen. Fernmündliche Verhandlungen und solche in Textform können durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes das Zusammentreten ersetzen.

(9) Der Vorstand soll seine wesentlichen Beschlüsse gemeinschaftlich treffen. Bei Gleichstand der Stimmen entscheidet in laufenden Angelegenheiten der Vorsitzende. In Angelegenheiten, die die Grundsätze und die generelle Ausrichtung des Vereins betreffen entscheidet die Mitgliederversammlung, welche vom Vorstand einzuberufen ist. Satz 2 gilt jedoch auch in diesem Fall, wenn ein Zuwarten nicht mit einer ordnungsgemäßen Vereinsführung im Einklang stünde, insbesondere, wenn es

1. verhindert, dass Verbindlichkeiten des Vereins erfüllt werden können
2. dazu führt, dass das Ansehen des Vereins Schaden nimmt
3. den Zwecken des Vereins nach § 2 zuwiderliefe.

Satz 4 berührt jedoch nicht die Pflicht zur Einberufung einer Mitgliederversammlung nach Satz 3. Die Mitgliederversammlung trifft dann eine Entscheidung nach Satz 3, auch wenn

diese nicht mehr vollzogen werden kann und prüft das Vorliegen der Gründe nach Satz 4 Nr. 1-3.

§ 13 [Verfahren bei Zuwendungen]

(1) Direkte Zuwendungen durch den Förderverein an den Kindergarten können von jedermann vorgeschlagen werden. Die Vorschläge sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand kann Ausnahmen vom Schriftformerfordernis zulassen.

(2) Vorschlag ist nicht, was die Leistungsfähigkeit des Vereins übersteigt oder seinen Zielen zuwiderläuft.

(3) Der Vorstand muss, soweit möglich, die Meinung der Kindergartenleitung zu einem Vorschlag einholen. Daraufhin kann der Vorstand bis zu einem Wert der Zuwendung von 100 Euro nach pflichtgemäßem Ermessen über die Erteilung der Zuwendung entscheiden. Liegt der Wert der Zuwendung darüber, so ist über ein internetbasiertes Erfassungssystem zu ermitteln, ob Einwände der Mitglieder gegen den Vorschlag des Vorstandes bestehen. In diesem Fall ist den Mitgliedern welche gegen den Vorschlag des Vorstandes gestimmt haben, nach Nennung der Anzahl der Einwände, die Möglichkeit zu geben, vom Vorstand eine Abstimmung über die Einberufung einer Mitgliederversammlung zu verlangen. Wird aufgrund der Abstimmung die Mitgliederversammlung einberufen, so entscheidet sie abschließend über den Vorschlag. Paragraph 12 Absatz 9 Satz 3 findet jedoch entsprechende Anwendung.

(4) Zweckgebundene Zuwendungen eines Dritten müssen in enger Zusammenarbeit mit ihm und der Kindergartenleitung umgesetzt werden.

Abschnitt IV: Schlussbestimmungen

§ 14 [Auflösung des Vereins]

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Erfüllung aller ausstehenden Verbindlichkeiten an eine vom Vorstand zu benennende gemeinnützige Organisation, die es zu den in § 2 dieser Satzung genannten oder ähnlichen Zwecken zu verwenden hat.

§ 15 [Sprachliche Gleichstellung]

Personen und Funktionsbeschreibungen in dieser Satzung gelten unabhängig von ihrem grammatikalischen Geschlecht für Männer und Frauen gleichermaßen.